

A photograph of a woman with long dark hair splashing water on her face in a white sink. The background is a tiled wall. The image is partially framed by a dotted line.

Alles frisch!



Wasserschutzgebietsverordnung Langenfeld-Monheim

Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes
für das Einzugsgebiet der
Wassergewinnungsanlage Knipprather Wald
der Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim GmbH

vom 26. März 2004

Verbandswasserwerk
Langenfeld-Monheim GmbH
Langforter Straße 7
40764 Langenfeld
[www.verbandswasserwerk-
langenfeld-monheim.de](http://www.verbandswasserwerk-
langenfeld-monheim.de)

Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes
für das Einzugsgebiet der
Wassergewinnungsanlage Knipprather Wald der
Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim GmbH –
Wasserschutzgebietsverordnung Langenfeld-Monheim
– vom 26. März 2004/1Karte

Bezirksregierung
54.6.3.2–ME–160

Düsseldorf, den 26. März 2004

Inhalt	Seite
§ 1 Räumlicher Geltungsbereich	4
§ 2 Begriffsbestimmungen	5
§ 3 Schutzzweck der Zonen I - III	7
§ 4 Schutz in den Zonen I - III	7
§ 5 Duldungspflichten	8
§ 6 Düngeanzeigeverfahren	9
§ 7 Anzeigeverfahren zur Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln (PBSM)	10
§ 8 Genehmigungen	10
§ 9 Befreiungen	11
§ 10 Vorrang der Kooperation	12
§ 11 Ordnungswidrigkeiten	12
§ 12 Andere Rechtsvorschriften	12
§ 13 Inkrafttreten	13
Anlage A	14
Übersichtskarte	28

Aufgrund der

- §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasser-
haushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Neu-
fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002
(BGBl. I S. 3245),

- §§ 14, 15, 116, 117, 134 bis 141, 150, 161 und
167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-
Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 25. Juni
1995 (GV. NRW. S. 925/ SGV. NRW. 77), zuletzt ge-
ändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.04.2003
(GV. NRW. S. 254),

- §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes
über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden
(Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW.
S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Ge-
setz vom 18. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 870)

wird verordnet:

Die Inhalte dieser Broschüre sind auch im Internet als
.pdf verfügbar unter: www.stw-langenfeld.de

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1)

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Knipprather Wald der **Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim GmbH** (Begünstigte im Sinne von § 15 Abs. 1 LWG) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2)

Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III) – diese unterteilt in zwei Bereiche (Zone III B und Zone III A) –, die engere Schutzzone (Zone II A und Zone II B) und den Fassungsbereich (Zone I).

(3)

Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf folgende Gemarkungen und Fluren:

Stadt	Gemarkung	Flur (ganz)	Flur (teilweise)
Langenfeld	Reusrath	7, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 31	1, 5, 6, 8, 11, 19, 23, 25, 27, 30
	Immigrath	1, 2, 3, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47	4, 5, 7, 14
	Wiescheid	7, 12, 13	11, 14, 15
	Richrath	9, 10	6, 7, 8, 11, 13, 14
	Berghausen	1, 2, 14,	3, 9, 11, 12, 13, 15, 16
Monheim am Rhein	Monheim	1	2, 10, 13
Leichlingen	Leichlingen	64, 69	18, 21, 61, 62, 63, 65, 66
Leverkusen	Leverkusen		1, 17, 18

(4)

Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen gibt die dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5000, die aus 15 Blättern besteht.

In den Karten sind die Zone III B braun, die Zone III A gelb, die Zone II B olivgrün und die Zone II A grün umrandet. Die Zone I ist rot angelegt.

Aus der dieser Verordnung beigefügten Anlage A ergeben sich die Genehmigungs- und Anzeigepflichten und Verbote für die einzelnen Schutzzonen.

Die Übersichtskarte, die Schutzgebietskarte und die Anlage A sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Verordnung mit Übersichtskarte, Schutzgebietskarte und Anlage A liegt zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Bezirksregierung Düsseldorf
– Obere Wasserbehörde –
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf;
2. Landrat des Kreises Mettmann
– Untere Wasserbehörde –
Goethestraße 23, 40822 Mettmann;
3. Bürgermeister der Stadt Langenfeld
Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld/Rhld.;
4. Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein
Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein;
5. Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen
– Untere Wasserbehörde –
Friedrich-Ebert-Platz 1, 51373 Leverkusen;
6. Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises
– Untere Wasserbehörde –
Am Rübezahwald 7, 51469 Bergisch-Gladbach;
7. Bürgermeister der Stadt Leichlingen
Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1)

Abwasser ist

- das durch häuslichen, gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (**Schmutzwasser**) sowie
- das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (**Niederschlagswasser**).

Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2)

Abwasseranlagen sind Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, insbesondere zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie zum Entwässern von Klärschlamm.

Im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung sind dies neben Abwasserbehandlungsanlagen alle Einrichtungen, die Abwasser heben, transportieren, zurückhalten, lagern oder sammeln.

(3)

Abwasserbehandlungsanlagen sind Einrichtungen, die dazu dienen, die Schädlichkeit des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen und den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten. Ausgenommen sind Kleinanlagen, wie z.B. Amalgamabscheider bei Zahnärzten und Leichtflüssigkeitsabscheider.

Abwasserbehandlungsanlagen sind insbesondere:

- Kläranlagen;
- Kleinkläranlagen (DIN 4261), Pflanzenkläranlagen oder Anlagen mit vergleichbarer Reinigungsleistung;
- Kleinkläranlagen mit Membrantechnik oder vergleichbarer Reinigungsleistung;
- Stauraumkanäle (SKU, SKO, SKK) im Mischsystem;
- Regenüberlaufbecken (RÜB) im Mischsystem;
- Regenklärbecken (RKB) im Trennsystem;
- Filteranlagen (FA) im Misch- und Trennsystem (mechanische Filter oder mechanisch/biologische Retentionsbodenfilter)
- Chemisch/physikalische Anlagen zur Abwasserreinigung; auch: Grundwasserreinigungsanlagen.

(4)

Niederschlagswasser (NW) ist

- das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser sowie
- das im Zusammenhang mit Regenklärbecken (RKB) unbehandelt abgeschlagene Niederschlagswasser.

Nach dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft „Niederschlagsentwässerung gemäß §51a des Landeswassergesetzes“ vom 18.5.1998 ist das anfallende Niederschlagswasser nach seinem Verschmutzungsgrad zu unterteilen in

- a) unbelastetes Niederschlagswasser;
- b) schwach belastetes Niederschlagswasser;
- c) stark belastetes Niederschlagswasser.

Die Niederschlagswässer nach den Buchstaben b) und c) sind vor Einleitung in einen Vorfluter oder in den Untergrund zu behandeln.

(5)

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch

- die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten;
- das aus Mischsystemen im Zusammenhang mit Regenwasserbehandlungsanlagen abgeschlagene behandelte oder unbehandelte Abwasser;
- das aus Mischsystemen aus Regenüberläufen abgeschlagene (unbehandelte) Abwasser.

(6)

Erweitern (einer Anlage) ist jede flächen- oder volumemäßige Vergrößerung einer Anlage sowie jede Kapazitätserweiterung, die über den bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits genehmigten Umfang hinausgeht.

(7)

Festmist ist ein Gemisch aus Kot, wenig Harn und Einstreu (z.B. Stallmist).

(8)

Eine **gewässerschonende Düngung** liegt vor, wenn entsprechend dem Nährstoffbedarf der Pflanzen in einer Weise gedüngt wird, dass eine Gewässerverunreinigung ausgeschlossen ist.

(9)

Gülle sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Wasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte.

Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot/ Geflügeltrockenkot).

(10)

Intensivbeweidung im Sinne dieser Verordnung ist die Beweidung oder Viehhaltung in Pferchen ab vier Großvieheinheiten pro Hektar und Weideperiode (März bis November).

(11)

Jauche sind die Harnausscheidungen von Nutztvieh, insbesondere Rindern, Pferden, Schweinen, Schafen oder Ziegen, auch vermischt mit Wasser, Einstreu oder Futterresten.

(12)

Kahlschlag ist die gleichzeitige Entnahme aller Bestandsglieder eines Waldes auf einer Fläche von über 0,3 ha.

(13)

Nährstoffträger im Sinne dieser Verordnung sind alle Stoffe, die freie Nährstoffe enthalten oder solche nach einer Mobilisierung freisetzen, wie z.B. Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Kompost, Silagesickersaft, mineralische Düngemittel.

(14)

Nicht zugelassene Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PBSM) in Wasserschutzgebieten bestimmen sich nach der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung.

(15)

Eine **gewässerschonende Anwendung zugelassener Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PBSM)** liegt dann vor, wenn durch die Anwendung die Besorgnis einer Gewässerverunreinigung ausgeschlossen ist.

(16)

Wassergefährdende Materialien sind feste Stoffe, aus denen wassergefährdende Stoffe auswaschbar oder auslaugbar sind (z.B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, Rückstände des Bergbaus, Recyclingbaustoffe i.S. der Verwertererlasse (Gem. Rd.Erlasse des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr NRW, jetzt: Ministerium für Wirtschaft und Arbeit NRW, und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 9.10.2001).

(17)

Wassergefährdende Stoffe sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, insbesondere:

- Säuren, Laugen
- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 v. H. Silicium,
- metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze
- Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte
- flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester,
- halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen
- chemische Mittel für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie
- zur Wachstumsregelung (Pflanzenschutzmittel)
- Gifte
- organische Lösungsmittel
- radioaktive Stoffe
- Jauche, Festmist, Gülle und mineralische Düngemittel
- Silagesickersaft und Molke
- Klärschlamm und Kompost.

Zu den wassergefährdenden Stoffen im Sinne dieser Verordnung gehören auch die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum WHG über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (VwVwS) des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 17. Mai 1999 in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Stoffe und Stoffgruppen.

(18)

Wassergefährliche Großanlagen sind Betriebe und Anlagen, die in erheblichem Umfang wassergefährdende Stoffe abgeben oder in denen regelmäßig in erheblichem Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (Lagern, Sammeln, Umschlagen, Abfüllen, Herstellen, Behandeln, Verwenden, Transportieren).

(19)

Wesentliches Ändern bzw. **Wesentliches Erweitern** einer Anlage ist jede Änderung bzw. Erweiterung, die die Frage nach einer Besorgnis der Gewässergefährdung erneut aufwirft. Für wesentliche Änderungen, die zugleich eine Erweiterung darstellen, gelten vorrangig die Regelungen betreffend die Erweiterung.

§ 3 Schutzzweck der Zonen I – III

(1)

Die Zone I soll den Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten.

(2)

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und -strecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sind.

(3)

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen oder vor radioaktiven Verunreinigungen gewährleisten.

§ 4 Schutz in den Zonen I – III

(1)

In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten der Wassergewinnungsanlage, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen (vgl. auch Anlage A).

Insbesondere ist der Einsatz chemischer Mittel für den Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und jegliche Düngung verboten.

Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sowie gartenbauliche Nutzung sind verboten, soweit sie nicht dem Erhalten und Pflegen der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen.

Das Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

(2)

In den Zonen II A, II B, III A und III B gelten die in der Anlage A aufgeführten Verbote und Genehmigungspflichten.

Soweit die Regelungen sich auf das Errichten, Herstellen, Erweitern, wesentliches Ändern beziehen, gelten sie nicht für den rechtmäßigen Vollzug einer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorliegenden bestandskräftigen Genehmigung (Bestandsschutz).

(3)

Bei militärischen Übungen und Liegenschaften sind die im DVGW-Merkblatt W 106 "Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten" vom April 1991 festgelegten Ge- und Verbote zu beachten.

§ 5 Duldungspflichten

(1)

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie der Wasserwerksbetreiber haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens gemäß §§ 19 Abs. 2 Nr. 2, 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.

(2)

Die zuständige Untere Wasserbehörde ist berechtigt, im Einzelfall gegenüber Eigentümern und Nutzungsberechtigten von Grundstücken die Duldung weiterer Maßnahmen anzuordnen (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 WHG). Dies gilt insbesondere für die Duldung der Anpassung von Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften dieser Verordnung, deren Beseitigung oder erforderliche Sicherungsmaßnahmen für Anlagen und Einrichtungen, von denen die Besorgnis einer Gewässerunreinigung oder nachteiligen Veränderung der Eigenschaften eines Gewässers ausgehen. Die Duldungsanordnung kann unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auch für Anlagen und Einrichtungen erfolgen, die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind.

(3)

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie der Wasserwerksbetreiber sind darüber hinaus verpflichtet,

1. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
2. das Aufstellen, das Unterhalten oder das Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen,
4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,
5. das Anlegen und Betreiben von Grundwasserbeobachtungsbrunnen,
6. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen,
7. das Beseitigen von Erdaufschlüssen oder Ablagerungen und
8. die Kontrolle der Funktion und des Betriebes von Abwasseranlagen zu dulden.

Den Betroffenen, auf deren Grundstücken Untersuchungen im Vollzug der Schutzgebietsverordnung durchgeführt werden, ist das Ergebnis der Untersuchung mitzuteilen.

(4)

Die Untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die Duldung gemäß den Absätzen 2 und 3 durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber und das Staatliche Umweltamt sind vorher zu hören. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen zuzustellen sowie dem Wasserwerksbetreiber, dem Staatlichen Umweltamt und der Bezirksregierung nachrichtlich zur Kenntnis zu geben.

Sind landwirtschaftliche Belange in erheblichem Maße betroffen, beteiligt die Untere Wasserbehörde die Landwirtschaftskammer.

(5)

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken sowie der Wasserwerksbetreiber können im Einzelfall durch Anordnung verpflichtet werden,

1. Maßnahmen zur Beobachtung des Gewässers und des Bodens durchzuführen oder durchführen zu lassen,
2. Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung der Grundstücke anzufertigen, sowie die erstellten Aufzeichnungen oder sonstigen Unterlagen aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Absatz 4 gilt entsprechend.

(6)

Die Befugnis der Wasserbehörden zu gewässeraufsichtlichen und ordnungsbehördlichen Anordnungen und Maßnahmen auf der Grundlage sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

(7)

Stellt eine Anordnung nach Absatz 1 - 5 eine Enteignung dar, so ist dafür Entschädigung nach den gesetzlichen Vorschriften zu leisten (§ 19 Abs. 3 Satz 1 WHG).

§ 6 Düngeanzeigeverfahren

(1)

Mit der Anzeige zum Aufbringen von Nährstoffträgern ist für jedes Jahr und für jede Wirtschaftsfläche (Schlag) eine ausgeglichene Nährstoffbilanz nachzuweisen. Grundsätzlich sind die Flächen im Winter bis zum 15. Januar zu begrünen.

Sofern es aufgrund der besonderen Bodenbeschaffenheit und/oder nach späträumenden Kulturen geboten ist, erteilt die Untere Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmegenehmigungen vom Gebot der Winterbegrünung.

(2)

Der Nachweis der ausgeglichenen Nährstoffbilanz wird dadurch erbracht, dass (z.B. in einer Schlagkartei) dargelegt wird, welche Nährstoffe nach

- Art,
- Menge,
- Art der Aufbringung und
- Zeitraum

aufgebracht werden und dass unter Berücksichtigung

- der konkreten Bodenart,
- des Nährstoffinhalts im Boden,
- des Nährstoffentzugs durch die einzelne Frucht und Sorte, Zwischenfrucht und Untersaat

kein Nährstoffüberschuss entsteht.

Die Aufzeichnungen sind 9 Jahre lang aufzubewahren und auf Aufforderung der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Ist für Gartenbaubetriebe mit einer hohen Anzahl kleinflächiger Schläge ein schlagbezogener Nachweis unzumutbar, kann die Untere Wasserbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung von der schlagbezogenen Nachweispflicht erteilen. In der Ausnahmegenehmigung sind die Wirtschaftsflächen, auf die sich die Pflicht zum Nachweis einer ausgeglichenen Nährstoffbilanz beziehen soll, festzulegen.

(3)

Der Nachweis der ausgeglichenen Nährstoffbilanz ist für jedes Jahr der zuständigen Unteren Wasserbehörde über die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer bis zum 31. Januar des folgenden Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen. Die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer leitet die Anzeige, versehen mit einem Prüfvermerk, an die Untere Wasserbehörde weiter.

(4)

Der Bewirtschafter der Wirtschaftsfläche ist verpflichtet, die Angaben zum Nährstoffinhalt im Boden – bezogen auf den Stickstoffgehalt – durch eine am Anfang und am Ende der Vegetationsperiode durchzuführende Messung eines neutralen Instituts zu belegen (N-min-Untersuchung). Die Messungen am Ende der Vegetationsperiode sind im Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstmalig, sodann im Abstand von 5 Jahren durchzuführen. Die Untere Wasserbehörde kann in den dazwischenliegenden Jahren Messungen verlangen

- bei nicht ausgeglichener Nährstoffbilanz,
- bei erhöhtem N-min-Gehalt im Rahmen der Regeluntersuchungen oder
- bei Nichterfüllung der Kriterien des Güllebeurteilungsblattes.

(5)

Bei nachgewiesener Überdüngung ist die Untere Wasserbehörde – unbeschadet anderer Rechte – berechtigt, vor Beginn der Vegetationsperiode einen Düngeplan zu verlangen. Abs. 2, Abs. 3 sowie Abs. 4 S. 1 gelten entsprechend.

Bei unvorhersehbarer Nutzungsänderung bzw. nicht absehbarer Kulturfolge sind Abweichungen von der Planung zulässig.

§ 7 Anzeigeverfahren zur Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln (PBSM)

(1)
Mit der Anzeige zur Anwendung von PBSM ist für jedes Jahr und für jede Wirtschaftsfläche (Schlag) nachzuweisen, dass nach den Kriterien des integrierten Pflanzenschutzes und einer gewässerschonenden Anwendung gearbeitet wurde.

(2)
Der Nachweis wird dadurch erbracht, dass in geeigneter Weise (z.B. in einem Pflanzenschutztagebuch oder einer Schlagkartei) die sachgerechte, den Anforderungen des Abs. 1 entsprechende Anwendung nach

- Datum,
- Art und Name des Mittels,
- Menge des Mittels,
- Anwendungsart,
- Kulturart und
- Anlass der Anwendung (Vorsorge oder konkreter Befall)

dokumentiert wird.

Die Aufzeichnungen sind 9 Jahre lang aufzubewahren und auf Aufforderung der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Bei Wahl, Einsatzzeitpunkt, Menge und der Verwendung der Restmenge des PBSM sind die Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer zu berücksichtigen. Als Beratungsempfehlungen gelten auch Rundschreiben und Warnmeldungen.

(3)
Der Nachweis gemäß Abs. 1 und 2 ist für jedes Jahr der zuständigen Unteren Wasserbehörde über die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer bis zum 31. Januar des folgenden Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen. Die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer leitet die Anzeige, versehen mit einem Prüfvermerk, an die Untere Wasserbehörde weiter.

(4)
Die Nachweis- und Anzeigepflicht gemäß Absatz 1 gilt bei noch zu erprobenden und bei noch nicht in Wasser-

schutzgebieten zugelassenen PBSM in vollem Umfang als erfüllt, wenn entsprechende Anwendungen nach Maßgabe des Monitoring-Programms zum Gut Laacherhof der Bayer AG durch die beteiligten Fachbehörden begleitet und bewertet worden sind. In diesem Fall liegt auch eine gewässerschonende Anwendung im Sinne des § 2 Abs. 15 vor.

§ 8 Genehmigungen

(1)
Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die in der Anlage A jeweils genannten besonderen Voraussetzungen erfüllt sind und unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse eine Gewässerverunreinigung oder nachteilige Veränderung der Eigenschaften eines Gewässers nicht zu besorgen ist. Eine solche Besorgnis besteht auch dann, wenn durch eine Mehrzahl von Einzelmaßnahmen oder aufgrund des vorhandenen Gefährdungspotenzials im Wasserschutzgebiet bzw. in einzelnen Schutzzonen das Risiko einer Gewässerverunreinigung erhöht wird.

(2)
Über die Genehmigungen nach der Anlage A bzw. die Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 3 entscheidet die zuständige Untere Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen und Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages und insbesondere der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(3)
Die Untere Wasserbehörde holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes ein und beteiligt den Wasserwerksbetreiber. Sind hygienische bzw. gesundheitliche Belange betroffen, ist das zuständige Gesundheitsamt zu beteiligen.

Sind landwirtschaftliche Belange betroffen, beteiligt die Untere Wasserbehörde in Problemfällen die Landwirtschaftskammer.

Will die Untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Umweltamtes nicht Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der Oberen Wasserbehörde einzuholen.

§ 9 Befreiungen

(4)

Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Eine Genehmigung kann auch einmalig für bestimmte in der Zukunft liegende Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechtes bleiben unberührt.

(5)

Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen und den am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.

(6)

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.

(7)

Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der Unteren oder Oberen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt werden. Absatz 3 gilt entsprechend.

(8)

Vorstehende Regelungen gelten nicht für Entscheidungen, die in einem Planfeststellungsverfahren ergehen.

(9)

Die nach dieser Verordnung bestehenden Genehmigungspflichten bleiben auch dann bestehen, wenn aufgrund einer Änderung anderer gesetzlicher Vorschriften die danach bestehende Genehmigungspflicht entfällt.

(1)

Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten der Anlage A bzw. § 4 dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung **erfordern**

oder

2. das Verbot zu einer **offenbar nicht beabsichtigten** Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.

Vor der Entscheidung ist der Wasserwerksbetreiber zu beteiligen.

(2)

Dem Wasserwerksbetreiber kann auf Antrag von der Unteren Wasserbehörde Befreiung von den Genehmigungsvorbehalten und Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betreiben der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3)

Die Untere Wasserbehörde holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes, in hygienischen und gesundheitlichen Fragen des zuständigen Gesundheitsamtes, in landwirtschaftlichen Problemfällen auch der Landwirtschaftskammer, ein.

Will die Untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Umweltamtes nicht Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der Oberen Wasserbehörde einzuholen.

(4)

Im übrigen gilt § 8 Abs. 2, 4, 5, 6 und 8 dieser Verordnung entsprechend.

§ 10 Vorrang der Kooperation

(1)

Die nachfolgenden Bestimmungen zum „Vorrang der Kooperation“ gelten lediglich auf Antrag der betreffenden Kooperation. Der Antrag bedarf der Schriftform. Die Geltung der Bestimmungen tritt einen Monat nach Eingang des Antrages bei der Bezirksregierung in Kraft.

Die in den §§ 6 und 7 dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen gelten nicht für Mitglieder einer Kooperation, soweit diese verbindliche Regelungen für die in den vorgenannten Paragraphen genannten Tatbestände getroffen hat. Die Regelungen der Kooperation müssen sich an den Inhalten und Zielen dieser Verordnung orientieren.

(2)

Im Rahmen des Genehmigungs- und Befreiungsverfahrens bezüglich

- der Umwandlung von Dauergrünland,
- des Neuanlegens und Erweiterns von Gartenbaubetrieben,
- des Errichtens, Erweiterns, wesentlichen Ändern von Güllebehältern,
- der Intensivbeweidung,
- des Anlegens von Silagen und Silagemieten,
- des Errichtens von Silagesilos oder
- des Erweiterns des Viehbestandes im Zuge von baulichen Maßnahmen

ist die Kooperation, dessen Mitglied der Antragsteller ist, vor der Entscheidung der Unteren Wasserbehörde von dieser anzuhören.

(3)

Eine Kooperation im Sinne dieser Verordnung ist – unabhängig von der Rechtsform – der vertragliche oder mitgliederschaftliche Zusammenschluss von Landwirtschafts- oder Gartenbaubetrieben einerseits und einem Wasserversorgungsunternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung andererseits. Die Kooperation muss im Rahmen der Zielsetzung der 12-Punkte-Vereinbarung des MUNLV (ehemals MURL) von 1989 arbeiten und für die Mitglieder bzw. Vertragspartner verbindliche Regelungen mindestens im Hinblick auf die Nährstoffaufbringung und die Anwendung von PBSM treffen.

(4)

Die zuständige Untere Wasserbehörde muss berechtigt sein, von den Vertretungsgremien der Kooperation Auskunft über deren allgemeine Tätigkeit zu verlangen. Die Untere Wasserbehörde muss insbesondere die in der Kooperation geltenden Anforderungen an die Düngepläne und -kontrollverfahren sowie die Anwendung von zugelassenen PBSM prüfen können. Dies soll in mindestens jährlichen Beratungsgesprächen geschehen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- eine nach dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 8 vornimmt;
- eine nach dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 9 vornimmt;
- den nach §§ 6 und 7 dieser Verordnung festgelegten Anzeigepflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2)

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Andere Rechtsvorschriften

(1)

Ansprüche auf Entschädigungsleistung, Ausgleichszahlung für wirtschaftliche Nachteile oder pauschale Ausgleichszahlung in Härtefällen richten sich insbesondere nach § 19 WHG, §§ 15, 134 und 135 LWG. Das Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz (EEG NW) findet Anwendung.

(2)

Die ansonsten in Gesetzen oder aufgrund eines Gesetzes vorgesehenen Verbote, Genehmigungs-, Zulassungs-, Duldungs- und Anzeigepflichten oder Beschränkungen bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die §§ 6, 19 g, 19 h, 26 und 34 Wasserhaushaltsgesetz.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Sie hat gemäß § 14 Abs. 3 LWG eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

Düsseldorf, den 26.03.2004

54.6.3.2-ME-160

Bezirksregierung

als Obere Wasserbehörde

gez. Büsow

(Regierungspräsident)

Die Verordnung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf am 15. April 2004 verkündet. Sie ist am 22. April 2004 in Kraft getreten.

Anlage A zur Wasserschutzgebietsverordnung Langenfeld-Monheim

Zeichenerklärung:  Handlung oder Maßnahme ist verboten
 Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die zuständige Wasserbehörde

Tatbestand	Zone	III B	III A	II B und II A	I
1. Abfallentsorgung/Lagern und Ablagern von Stoffen					
1.1 Anlagen zum Ablagern von Stoffen jeder Art: Errichten, Erweitern		Ablagerungen von Locker- und Festgestein, wenn durch Umsetzungs- und Auslaugungsprozesse eine nachteilige Veränderung der Gewässer nicht zu besorgen ist im übrigen			
1.2 Abfallbehandlungsanlagen (ausgenommen Anlagen gemäß Ziff. 1.4 – 1.6): Errichten, Erweitern		Anlagen, in denen feste Abfallstoffe durch Sortieren, Bearbeiten oder Aufbereiten für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden im übrigen			
1.3 Abfallumschlaganlagen und Zwischenlager (ausgenommen Ziff. 1.4 – 1.6): Errichten, Erweitern			vorübergehende Zwischenlager im Rahmen von Bautätigkeit im übrigen		
1.4 Kompostierungsanlagen (ausgenommen: Bioabfall- und Grünschnittkompostierung aus eigener Nutzung auf privaten Wohngrundstücken und in Kleingärten): Errichten, Erweitern		Anlagen für reine Grünabfälle im übrigen	Anlagen für reine Grünabfälle mit einem Durchsatz von weniger als 2 t pro Jahr im übrigen		
1.5 Anlagen zum Umschlagen, Ablagern, Lagern, Behandeln, Zwischenlagern, Aufarbeiten radioaktiver Abfallstoffe (ausgenommen im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Mess- und Regeltechnik): Errichten, Erweitern					
1.6 Anlagen zum Lagern und Verarbeiten von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott, sonstigen mit wassergefährdenden Stoffen behafteten Schrotten und Altreifen: Errichten, Erweitern					
1.7 Wesentliches Ändern von Anlagen gemäß Ziff. 1.1–1.6.			wesentliches Ändern der unter Ziffern 1.2 – 1.4 in Zone III A genehmigungspflichtigen Anlagen im übrigen		

Tatbestand	Zone	III B	III A	II B und II A	I
------------	------	-------	-------	---------------	---

**2. Abgrabungen, Erdaufschlüsse
(Ausnahme: Maßnahmen zum Aufstellen von Masten, Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen):
Herstellen, Erweitern, wesentliches Ändern**

2.1 wenn das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt wird	Baugruben im übrigen	Baugruben im übrigen			
2.2 wenn die Grundwasserüber- deckung wesentlich vermindert oder eine reinigende Schicht abgetragen wird	Baugruben Ausnahme: Baugruben für Wohnbebauung im übrigen	Baugruben Ausnahme: Baugruben für Wohnbebauung im übrigen			

**3. Abwasseranlagen (§ 2 Abs. 2)
ausgenommen Anlagen nach § 2 Abs. 3:
Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern**

			Sanierungsmaßnahmen, die den Grundwasserschutz verbessern im übrigen		
--	--	--	---	--	--

4. Abwasserbehandlungsanlagen (§ 2 Abs. 3)

4.1 Errichten		Kläranlagen und Kleinkläran- lagen, Pflanzenkläranlagen, gewerbliche und industrielle Abwasserbehandlungsanlagen mit Direkteinleitung			
4.2 Erweitern, Wesentliches ändern			Sanierungsmaßnahmen, die den Grundwasserschutz verbessern im übrigen		

5. Abwasser (§ 2 Abs. 1): Einleiten, Aufbringen

5.1 Schmutzwasser, unbehandelt (§ 2 Abs. 5)

--	--	--	--	--	--

5.2 Schmutzwasser, behandelt (§ 2 Abs. 5)

5.2.1 Einleiten in einen Vorfluter mit ständiger und ausreichender Wasserführung					
5.2.2 Einleiten in einen Vorfluter, wenn dieser im weiteren Ver- lauf die Schutzzone II durch- fließt					
5.2.3 Großflächiges Versickern über die belebte Bodenzone		Im Zusammenhang mit bei Inkrafttreten der Verordnung genehmigten Anlagen nach DIN 4261 – Teil 2 im übrigen			

Tatbestand	Zone	III B	III A	II B und II A	I
5.2.4 Untergrundverrieselung			Im Zusammenhang mit bei Inkrafttreten der Verordnung genehmigten Anlagen nach DIN 4261 - Teil 2 sowie Kleinkläranlagen mit Membrantechnik oder gleichwertiger Reinigungsleistung im übrigen		
5.2.5 Aufbringen auf die Oberfläche			Kleinkläranlagen mit Membrantechnik oder gleichwertiger Reinigungsleistung im übrigen		
5.2.6 Versickern über Sickerschacht					
5.2.7 Versickern über Infiltrationsbrunnen					
5.3 Niederschlagswasser (NW), unbehandelt (§ 2 Abs. 4)					
5.3.1 Einleiten in einen Vorfluter mit ständiger und ausreichender Wasserführung					
a) unbelastetes NW					
b) schwach belastetes NW		aus Wohngebieten mit geringem Kraftfahrzeugverkehr ohne Durchgangsstraßen nach Behandlung im übrigen	aus Wohngebieten mit geringem Kraftfahrzeugverkehr ohne Durchgangsstraßen nach Behandlung im übrigen		
c) stark belastetes NW					
5.3.2 Einleiten in den Untergrund oder Aufbringen auf die Oberfläche					
a) unbelastetes NW		bei Versickerung über eine belebte Bodenzone mit einer Stärke von min. 20 cm aus Wohngebieten mit geringem Kraftfahrzeugverkehr ohne Durchgangsstraßen im übrigen: insbesondere Sickerschacht und Rohrrigole	bei Versickerung über eine belebte Bodenzone mit einer Stärke von min. 20 cm aus Wohngebieten mit geringem Kraftfahrzeugverkehr ohne Durchgangsstraßen im übrigen: insbesondere Sickerschacht und Rohrrigole		
b) schwach belastetes NW					
c) stark belastetes NW					

Tatbestand	Zone	III B	III A	II B und II A	I
------------	------	-------	-------	---------------	---

5.4 Niederschlagswasser (NW), behandelt (§ 2 Abs. 4)

5.4.1 Einleiten in einen Vorfluter mit ständiger und ausreichender Wasserführung					
---	--	--	--	--	--

5.4.2 Einleiten in den Untergrund oder Aufbringen auf die Oberfläche

a) unbelastetes NW					
b) schwach belastetes NW	bei Versickerung über eine belebte Bodenzone mit einer Stärke von min. 20 cm im übrigen: insbesondere Sickerschacht	bei Versickerung über eine belebte Bodenzone mit einer Stärke von min. 20 cm im übrigen: insbesondere Sickerschacht			
c) stark belastetes NW	Ausnahme: bautechnische Massnahmen für Straßen gemäß RiStWag				

5.5 Kühlwasser

Einleiten in einen Vorfluter mit ständiger und ausreichender Wasserführung oder in den Untergrund					
---	--	--	--	--	--

6. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: siehe Ziff. 45, 46 und 47

7. Badebetrieb an oberirdischen Gewässern

Einrichten, Erweitern, Wesentliches Ändern					
--	--	--	--	--	--

8. Bahnanlagen (ausgenommen Rangier- /Güterbahnhöfe: siehe Ziff. 31)

Ausweisen, Bauen, Erweitern, Wesentliches Ändern					
--	--	--	--	--	--

9. Baugebiete

Festsetzung in Bebauungsplänen (Kleingartenanlagen vgl. Ziff. 22)	Gebiete, nach deren Festsetzungen Nutzungsarten zulässig wären, die nach Ziff. 45, 46 und 47 verboten sind Hinweis: Im übrigen sind die Belange des Gewässerschutzes und der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Bauleitplanverfahren nach den bauplanungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.	Gebiete, nach deren Festsetzungen Nutzungsarten zulässig wären, die nach Ziff. 45, 46 und 47 verboten sind Hinweis: Im übrigen sind die Belange des Gewässerschutzes und der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Bauleitplanverfahren nach den bauplanungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.			
---	--	--	--	--	--

Tatbestand	Zone	III B	III A	II B und II A	I
10. Bauliche Anlagen					
Errichten, Erweitern, Wesentliches Ändern (für Anlagen gemäß Ziff. 45, 46 und 47 gelten die dort genannten besonderen Regelungen)		wenn Materialien verwendet werden, bei denen die Gefahr der Auswaschung oder Auslaugung wassergefährdender Stoffe besteht	wenn Materialien verwendet werden, bei denen die Gefahr der Auswaschung oder Auslaugung wassergefährdender Stoffe besteht		
11. Befahren von Gewässern					
		für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor	für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor	ausgenommen in Zone II B: Fahrzeuge ohne Verbrennungsmotor	
12. Bohrungen					
		Ausnahme: für geologische und bodenkundliche Untersuchungen, Grundwasserbeobachtungsdienst, Maßnahmen der Gewässeraufsicht (Erkunden und Sanieren), Nährstoffuntersuchungen, Setzen von unbehandelten Weidepfählen	Ausnahme: für geologische und bodenkundliche Untersuchungen, Grundwasserbeobachtungsdienst, Maßnahmen der Gewässeraufsicht (Erkunden und Sanieren), Nährstoffuntersuchungen, Setzen von unbehandelten Weidepfählen	für geologische und bodenkundliche Untersuchungen, Grundwasserbeobachtungsdienst, Maßnahmen der Gewässeraufsicht (Erkunden und Sanieren), Nährstoffuntersuchungen, Setzen von unbehandelten Weidepfählen im übrigen	
13. Dauergrünland					
Umwandeln in Ackerland					
14. Festmistlager					
Errichten, Erweitern		mit wasserundurchlässiger Bodenabdichtung und geordneter Sickerwasserableitung im übrigen	mit wasserundurchlässiger Bodenabdichtung und geordneter Sickerwasserableitung im übrigen		
15. Fischteiche					
Anlegen, Erweitern, wesentliches ändern		Ausnahme: Zierteiche oder in Landschaftsplänen festgesetzte Biotope	Ausnahme: Zierteiche oder in Landschaftsplänen festgesetzte Biotope		
16. Fischhaltung gewerblicher Art mit regelmäßiger Zufütterung					
17. Friedhöfe					
Neuanlegen, wesentliches Erweitern					

Tatbestand	Zone	III B	III A	II B und II A	I
18. Gewächshäuser von Gartenbaubetrieben					
Neuanlegen, Erweitern		geschlossene Systeme oder andere Systeme, die eine Gewässerunreinigung ausschließen	geschlossene Systeme oder andere Systeme, die eine Gewässerunreinigung ausschließen		
		im übrigen	im übrigen		

19. Golfsportanlagen					
Errichten, Erweitern, Wesentliches ändern		wenn eine Besorgnis der nachteiligen Veränderung des Grundwassers durch Nährstoffträger oder PBSM durch eine ausreichende Abdichtung der Greens oder ein überprüfbares Bewirtschaftungskonzept ausgeschlossen ist.	wenn eine Besorgnis der nachteiligen Veränderung des Grundwassers durch Nährstoffträger oder PBSM durch eine ausreichende Abdichtung der Greens oder ein überprüfbares Bewirtschaftungskonzept ausgeschlossen ist.		
		im übrigen	im übrigen		

20. Intensivbeweidung (§ 2)					

21. Klärschlamm					
Aufbringen					

22. Kleingartenanlagen					
Neuanlegen, Erweitern, Darstellung in Flächennutzungsplänen, Festsetzung in Bebauungsplänen					

23. Lagern, Campen					
Neuanlegen, Wesentliches Erweitern		Ausnahme: innerhalb dafür vorgesehener Einrichtungen			

24. Start- und Landebahnen					
Ausweisen, Errichten					

25. Märkte, Volksfeste, Ausstellungen oder ähnl. Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener Anlagen					

26. Motorsport					

Tatbestand	Zone	III B	III A	II B und II A	I
27. Nährstoffträgern (§ 2) z.B. Gülle, Jauche, Festmist, Kompost, Silagesickersaft, mineralische Düngemittel (Klärschlamm siehe Ziff. 21)					
27.1 Aufbringen auf Flächen mit land-, forstwirtschaftlicher oder erwerbsgärtnerischer Nutzung, Sportgrünflächen und öffentliche Grünflächen		anzeigepflichtig (§ 6)	anzeigepflichtig (§ 6)	Ausnahme: gewässerschonende Düngung (§ 2) mit mineralischen Düngern	
27.2 Aufbringen auf sonstigen Flächen		Ausnahme: gewässerschonende Düngung (§ 2); Aufbringen von Grünkompost aus privaten Gärten	Ausnahme: gewässerschonende Düngung (§ 2); Aufbringen von Grünkompost aus privaten Gärten	Ausnahme: gewässerschonende Düngung (§ 2) mit mineralischen Düngern	
27.3 Aufbringen bei Besorgnis der Abschwemmung, insbesondere auf tiefgefrorenem Boden oder auf hängigen Flächen					
28. Notabwurfplätze des Luftverkehrs					
Ausweisen					
29. Park-, Rastplätze, Stellplätze für mehr als 10 Kfz					
Errichten, Erweitern					
30. Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (§ 2)					
30.1 Anwenden von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen PBSM (§ 2)					
30.2 Anwenden zugelassener PBSM (§ 2) auf Flächen mit land-, forstwirtschaftlicher oder erwerbsgärtnerischer Nutzung (§ 2)		anzeigepflichtig (§ 7)	anzeigepflichtig (§ 7)	anzeigepflichtig; zulässig im Rahmen gewässerschonender Anwendung (§§ 2,7)	
30.3 Anwenden zugelassener PBSM (§ 2) in Privatgärten, Kleingärten		Ausnahme: gewässerschonende Anwendung	Ausnahme: gewässerschonende Anwendung		
30.4 Anwenden zugelassener PBSM (§ 2) auf sonstigen Flächen (insbesondere Verkehrsanlagen, Sportanlagen, befestigte Flächen)		gewässerschonende Anwendung (§ 2), wenn es zur Verkehrssicherung erforderlich ist und der Anwender einen Sachkundennachweis besitzt im übrigen	gewässerschonende Anwendung (§ 2), wenn es zur Verkehrssicherung erforderlich ist und der Anwender einen Sachkundennachweis besitzt im übrigen		
30.5 Anwenden zugelassener PBSM auf Flächen mit land-, forstwirtschaftlicher oder erwerbsgärtnerischer Nutzung zu Erprobungszwecken		anzeigepflichtig (§ 7 Abs. 4)	anzeigepflichtig (§ 7 Abs. 4)	anzeigepflichtig (§ 7 Abs. 4)	

Tatbestand	Zone	III B	III A	II B und II A	I
30.6 Anwenden von in Wasser- schutzgebieten noch nicht zu- gelassenen PDSM zu Erpro- bungszwecken		anzeigepflichtig (§ 7 Abs. 4)	anzeigepflichtig (§ 7 Abs. 4)	anzeigepflichtig (§ 7 Abs. 4)	
30.7 Reinigen von Spritzmittelan- lagen auf Flächen, von denen abfließendes Wasser in ein Gewässer (Grund- oder Ober- flächenwasser) gelangen kann					

31. Rangier-/Güterbahnhöfe

31.1 Errichten					
31.2 Wesentliches ändern, Erweitern					

32. Regenklärbecken, Regenüberlaufbecken (siehe Ziff. 4)

33. Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 19 a WHG

33.1 Errichten, Erweitern		Rohrleitungen innerhalb von Wohn- oder Betriebsgrundstücken mit aus- reichenden Sicherheitsvorkeh- rungen gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe in den Untergrund im übrigen		
33.2 Wesentliches ändern, Sanieren			Sanierung im übrigen	

34. Schießstände (außerhalb von Gebäuden)

34.1 Errichten	Tontaubenschiessen im übrigen	in Außenanlagen mit Auffang auf abgedichtete Flächen im übrigen		
34.2 Erweitern, Wesentliches ändern				

35. Silagen, Silagemieten

Anlegen	Nasssilagen Ausnahme: mit dichter Boden- platte mit Auffangbehälter	Nasssilagen Ausnahme: mit dichter Boden- platte mit Auffangbehälter		
---------	--	--	--	--

36. Silagesilos

Errichten				
-----------	--	--	--	--

Tatbestand	Zone	III B	III A	II B und II A	I
37. Sprengungen					
38. Straßen und Wege					
38.1 Bauen neuer Straßen und Wege					
38.2 Erweitern und wesentliches Ändern, soweit dies über die übliche Unterhaltung und örtlich begrenzte Verkehrsicherungsmaßnahmen hinausgeht					
39. Versorgungsleitungen					
39.1 Stromleitungen mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln					
39.1.1 Errichten, Erweitern			oberirdische Leitungen		
			im übrigen		
39.1.2 Wesentliches ändern					
39.2 sonstige Versorgungsleitungen					
39.2.1 Verlegen				Telekommunikations-, Stromleitungen, notwendige Versorgungsleitungen für das Wasserwerk	
				im übrigen	
39.2.2 Unterhaltungsmaßnahmen					
40. Viehbestand in landwirtschaftlichen Betrieben					
Erweitern im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen					
41. Wärmepumpen					
Errichten, Erweitern, Wesentliches ändern		für Wärmepumpen, die ihre Energie aus Boden oder Wasser beziehen	für Wärmepumpen, die ihre Energie aus Boden oder Wasser beziehen		
42. Wald					
42.1 Kahlschlag über 1 ha					
42.2 Kahlschlag über 0,3 ha (§ 2)					
42.3 Umwandeln von Wald und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in andere Nutzungsarten					

Tatbestand	Zone	III B	III A	II B und II A	I
------------	------	-------	-------	---------------	---

43. Wassergefährdende Materialien einschl. Bodenaushub (§ 2)

Verwenden (z.B. Einbau, Verfüllung, Abdeckung von Altlasten, Herstellung von Lärmschutzwällen)	Materialien mit Zuordnungswert Z 0 nach den technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen /Abfällen – Technische Regel“ (Z 0 = jedoch ohne die dort zulässige 10%-ige Beimischung von belastetem Material). – Im Anwendungsbereich der Verwertererlasse (Gem. RdErlasse des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr NRW – jetzt: Ministerium für Wirtschaft und Arbeit NRW – und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 09.10.2001) gelten die dort vorgesehenen Anforderungen.				
	im übrigen				

44. Wassergefährdende Stoffe (§ 2) – soweit diese Verordnung keine Sonderregelungen enthält

44.1 Einleiten in den Untergrund (z. B. Versickern, Versenken)				
44.2 offenes oder ungesichertes Lagern				
44.3 Transportieren			Ausnahme: Anliegerverkehr	

Tatbestand	Zone	III B	III A	II B und II A	I
45. Wassergefährdende Stoffe (§ 2) – Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden (mit Ausnahme von Festmistlagern – Ziff. 14 – und Anlagen gemäß Ziff. 46 und 47):					
45.1 Errichten, Erweitern			<ul style="list-style-type: none"> – Anlagen zum Lagern von Heizöl in oberirdischen Anlagen bis 30.000 l und für landwirtschaftliche Betriebe Dieselöl in oberirdischen Anlagen bis 30.000 l – Anlagen zum Lagern von Heizöl in oberirdischen Anlagen, für die bei Inkrafttreten der Verordnung bestehenden Gartenbaubetriebe mit Unterglaskulturflächen bis 100.000 l – abgedichtete, eingefasste und überdachte Flächen zum Lagern von PBSM bis maximal 1 m³ Gesamtvolumen und für mineralischen Dünger bis maximal 100 m³ sowie für Branntkalk – kontrollierbar dichte Behälter zum Sammeln und Lagern von Silagesickersäften und Jauche sowie zum Sammeln von Gülle, ferner oberirdische dichte Behälter zum Lagern von Gülle – dichte Behälter zum Lagern geringer Mengen sonstiger wassergefährdender Stoffe, höchstens in einer Gesamtmenge bis 200 l – Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe in geringer Menge, höchstens in einer Gesamtmenge bis 200 l 		
			im übrigen		
45.2 Sonstige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: Erweitern			<p>Sonstige wassergefährdende Stoffe i.S. des § 6 VAWS:</p> <p>WGK 3: bis 100 l WGK 2: bis 1.000 l WGK 1: bis 100.000 l</p> <p>soweit die Anforderungen der Anforderungsstufe B bzgl. WGK 1 und 2 und der Anforderungsstufe C bzgl. WGK 3 gemäß § 6 VAWS und im Anhang zu § 4 Abs. 1 VAWS eingehalten werden</p>		
			im übrigen		
45.3 Wesentliches ändern			Maßnahmen im Rahmen von Nr. 45.2 und Maßnahmen, die das Gefährdungspotenzial nicht erhöhen	Maßnahmen die das Gefährdungspotenzial nicht erhöhen	
				im übrigen	

Tatbestand	Zone	III B	III A	II B und II A	I
46. Wassergefährdende Stoffe (§ 2) – Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe, Erzeugen ionisierender Strahlen sowie Lagern und Zwischenlagern radioaktiver Stoffe					
46.1 Errichten, Erweitern					
46.2 Wesentliches ändern			Maßnahmen, die das Gefährdungspotential nicht erhöhen		
			im übrigen		

47. Wassergefährliche Großanlagen (§ 2)					
47.1 Errichten, Erweitern					
47.2 Wesentliches ändern					

Düsseldorf, den 26.03.2004
 Bezirksregierung
 als Obere Wasserbehörde

gez. Büssow
 (Regierungspräsident)

Impressum

Herausgeber:
Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim

Gestaltung:
Xpertise Werbeagentur, Langenfeld

Druck:
Wölfer Druck

Auflage:
1.000 Stück

